

Daraus ergeben sich auch die grundlegenden Befugnisse zur Anwendung des sozialistischen Rechts für jede Dienst Einheit des MfS. Unter Berufung auf Artikel 7 Abs. 2 und Artikel 23 Abs. 1 der Verfassung der DDR und unter Umständen auf weitere Rechtsvorschriften ist jede Dienst Einheit des MfS und jeder Mitarbeiter berechtigt und gegebenenfalls verpflichtet, die zum Schutz der sozialistischen Ordnung und des friedlichen Lebens der Bürger im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, sofern diese nicht anderen Festlegungen der Verfassung oder Rechtsvorschriften widersprechen. Es ist unseres Erachtens zweckmäßig, daß sich die Mitarbeiter des MfS in ihrer politisch-operativen Tätigkeit, speziell bei der Begegnung mit Bürgern, staatlichen Organen und gesellschaftlichen Einrichtungen, bewußter auf diese Verfassungsgrundsätze stützen. Damit wird die Rechtmäßigkeit des Vorgehens des Ministeriums für Staatssicherheit unterstrichen, welches unter Umständen bei offiziellen Kontakten zu Jugendlichen einen bedeutenden erzieherischen Wert besitzen kann und mitunter auch die Selbstsicherheit des handelnden Mitarbeiters gestärkt.

Im Zusammenhang mit der hier zu untersuchenden Problematik haben diese Überlegungen unmittelbare praktische Bedeutung, da Artikel 7 Abs. 2 und Artikel 23 Abs. 1 der Verfassung der DDR die rechtlichen Handlungsgrundlagen für jede Maßnahme des MfS in dieser Richtung darstellen. So können Aussprachen und die in der politisch-operativen Praxis bewährten Vorbeugungsgespräche, speziell auch mit Jugendlichen<sup>1</sup>, ohne Komplikationen unter Berufung auf diesen Verfassungsauftrag des MfS durchgeführt werden. Auf den Verfassungsauftrag des MfS gestützte Aussprachen und Vorbeugungsgespräche können sowohl zur Erarbeitung und Überprüfung von Hinweisen und Informationen zu politisch-operativ relevanten Sachverhalten als auch zur erzieherischen Einflußnahme auf den entsprechenden Gesprächspartner genutzt werden.

<sup>1</sup> Vgl. Forschungsergebnisse zur Bekämpfung gesellschaftswidriger Verhaltensweisen Jugendlicher, VVS JHS 001-231/81, S. 239-253